

Philosophie auch mit Staat und Recht. Sie untersucht Staat und Recht unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungs- und Strukturgesetze, die in der menschlichen Gesellschaft insgesamt wirken.

**Sie weist z. B. die Determiniertheit von Staat und Recht durch die materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft nach, bestimmt die Rolle von Staat und Recht in der Wechselbeziehung von Basis und Überbau, deckt den Klassencharakter von Staat und Recht und deren Rolle im Klassenkampf auf.**

Die Staats- und Rechtstheorie hat gegenüber der Philosophie einen spezifischen Gegenstand. Sie befaßt sich mit den allgemeinen objektiven Gesetzen, die nur Staat und Recht eigen sind. Die Staats- und Rechtstheorie gliedert gleichsam Staat und Recht aus dem Weltganzen aus und erforscht die allgemeinen Gesetze, die den inneren Zusammenhang von Staat und Recht und ihrer strukturellen Elemente ausmachen, die den Zusammenhang von Staat und Recht und der übrigen Gesellschaft ausweisen. Die Staats- und Rechtstheorie untersucht nicht die Gesamtheit und deren objektive Gesetze, sondern nur die Wechselbeziehungen zwischen Staat, Recht und der Gesamtgesellschaft. Hinsichtlich dieser Wechselbeziehungen überschneiden sich die Gegenstände der Philosophie und der Staats- und Rechtstheorie. Die Grundaussagen der Philosophie zum Klassencharakter von Staat und Recht, zur materiellen Determiniertheit von Staat und Recht sind deshalb zugleich Grundaussagen der Staats- und Rechtstheorie.

Daraus folgt ein enges Wechselverhältnis zwischen Philosophie und Staats- und Rechtstheorie, das im wechselseitigen Zusammenhang zwischen den von der Philosophie erforschten allgemeinsten Gesetzen der Natur, der Gesellschaft und des Denkens und den von der Staats- und Rechtstheorie analysierten spezifischen objektiven Gesetzen des Staates und Rechts begründet ist. Dieses Wechselverhältnis besteht vor allem in folgendem:

- a) Die Staats- und Rechtstheorie hat bewußt von den Erkenntnissen der Philosophie auszugehen und sie bei der Erforschung ihres spezifischen Gegenstandes fruchtbar zu machen. Das allgemeingültige Gesetz des Primats der Materie äußert sich beispielsweise in den allgemeinen objektiven Gesetzen des Staates und Rechts in spezifischer Weise als die materielle Determiniertheit der Entstehung, Entwicklung und inhaltlich-klassenmäßigen Bestimmung des Staates und Rechts.
- b) Einzelne Gesetzesaussagen der Philosophie sind zugleich Bestandteil des Systems staats- und rechtstheoretischer Aussagen. Beispielsweise ist die Erkenntnis vom Klassencharakter des Rechts und von dem durch die jeweilige ökonomische Gesellschaftsformation bestimmten historischen Typ des Staates und Rechts Bestandteil beider Wissenschaften.
- c) Die von der Philosophie erarbeitete materialistisch-dialektische Forschungsmethode bildet die unabdingbare methodologische Grundlage zur Erkenntnis der allgemeinen objektiven Gesetze des Staates und Rechts entsprechend der Spezifik dieses Gegenstandes. Ohne die allgemeinen philosophischen Kategorien könnte keine wissenschaftlich gültige Kategorie der Staats- und Rechtstheorie erarbeitet werden.
- d) Die Gesetzesaussagen der Staats- und Rechtstheorie über die spezifischen allgemeinen Gesetze des Staates und Rechts bereichern wiederum die marxistisch-<sup>3</sup>